

Tischvorlage

zum Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 20.10.2009

Anlass:

Auf Grund eines Gesprächs zwischen dem Antragssteller, Fa. Schwer und Herrn Oberbürgermeister Gönner wird die Stellungnahme durch weitere Angaben zur Flächenverfügbarkeit ergänzt. Zudem wird zu Beginn auf die ablehnende Haltung der Stadt Ulm hingewiesen und eine Nachbesserung der Unterlagen nur dann gefordert, soweit eine Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgen wird.

Die geänderten Textpassagen sind unterstrichen.

Stellungnahme der Stadt

„die Stadt Ulm lehnt aus naturschutzrechtlichen Gründen (Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Eggingen“) und einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Bevölkerung die Zulassung des Rahmenbetriebsplans weiterhin strikt ab.

Sollte dennoch eine Genehmigung erteilt werden, wird eine Ergänzung der zur Beurteilung vorliegenden Antragsunterlagen (Stand: 13.09.2005) beantragt.

Dies wird wie folgt begründet:

In den Antragsunterlagen werden keine Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und Sachgüter getroffen. Auf das Landschaftsschutzgebiet konnte in den Antragsunterlagen noch nicht eingegangen werden. Wir erwarten daher insb. weiterführende Aussagen zu

- den zu erwartenden Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes „Eggingen“,
- den zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf die betroffenen Anwohner,
- der zu erwartenden Staubentwicklung auf die betroffenen Anwohner,
- den zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen auf die betroffenen Gebäude,
- der zu erwartenden Verschmutzung der betroffenen öffentlichen Straßen

und den ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen. Dies wird mit der Nähe zu bewohnten Siedlungsbereichen, der Nutzung als Naherholungsgebiet und der unmittelbaren Beeinträchtigung mehrerer Wohnhäuser über den derzeit zur Erschließung vorgesehenen, in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweg begründet. Ausschlaggebend sind hier - neben dem Abbaubetrieb in der Grube - insb. auch die erforderlich werdenden Lkw-Fahrten pro Tag zum Abtransport des Quarzsandes (inkl. Leerfahrten) und zur Auffüllung im Zuge des dargelegten Rekultivierungskonzepts.

Erst nach Vorliegen dieser Untersuchungsergebnisse kann die Stadt Ulm die Antragsunterlagen abschließend bewerten.

Verkehrliche Anbindung

Zur Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen fordert die Stadt Ulm weiterhin, die beantragten An- und Abfahrtswege zu verlegen. Es wird angeregt, die Zuwegung über den Feldweg (Flurstück 1307, Markung Eggingen) nicht in östliche Richtung, sondern zunächst ca. 500 m in westliche Richtung und dann in südliche Richtung über den auch die Grube Hoffmann erschließenden Feldweg (Flurstück 1316, Markung Eggingen) auf die K 9916 vorzusehen. Eine Verschmutzung der K 9916 durch den Lkw-Verkehr ist hierbei durch die Anordnung technischer Vorkehrungen auszuschließen. Die anfallenden Kosten für eine ggf. notwendig werdende

Ertüchtigung der Feldwege, deren Unterhalt und der spätere Rückbau sind in Abstimmung mit der Stadt Ulm dem Antragsteller aufzuerlegen.

Landschaftsschutz

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ulm hat mit Bekanntmachung vom im Amtsblatt Nr. der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises (*Interne Anmerkung: Die Bekanntmachung soll unmittelbar nach der Sitzung des Egginger Ortschaftsrates am 05.10.2009 erfolgen*) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eggingen“ in Kraft gesetzt. Die beantragte Abbaustätte liegt damit vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet. Hieraus ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben. Aus Sicht der Stadt Ulm stehen dem beantragten Neuaufschluss Käppelesberg II auf Grund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes erhebliche naturschutzfachliche Belange entgegen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht überwunden werden können.

Zusammenfassende Würdigung

Neben der sich aus dem Landschaftsschutzgebiet ergebenden Unzulässigkeit des Vorhabens wendet sich die Stadt Ulm insb. auch auf Grund der Ortsrandlage des Abbaubereiches, der Beeinträchtigung der Erholungseignung und der zu erwartenden langfristigen und erheblichen Beeinträchtigungen der ortsansässigen Bevölkerung gegen das geplante Vorhaben. Aus Sicht der Stadt Ulm werden durch die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans und die Darstellungen im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm ausreichende und geeignete Flächen in der Region zum Abbau der Grimmelfinger Graupensande dargeboten. Allein im Gebiet des Nachbarschaftsverbands stehen drei, mit Hilfe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelte Flächen mit insg. 64 ha zur Verfügung. So ist beispielsweise für das Gebiet Hirscheler (Vorrangfläche S 4 im Regionalplan) auf Erbacher Markung mit ca. 40 ha Größe bereits ein Raumordnungsverfahren positiv beschieden worden. Die Eigentümer (Forstverwaltung und ein privater Grundstückseigentümer) stimmen dem Abbau zu. Durch wirtschaftliche Probleme der hier tätigen Firma konnte der Abbau nicht begonnen werden. Die Fläche steht daher anderen Interessenten grundsätzlich zur Verfügung. Die Zulassung einer derart kleinen Abbaufäche – wie beantragt – würde hingegen nur privatwirtschaftlichen Interessen folgen. Ein öffentliches Interesse zur Sicherstellung der Rohstoffgewinnung ist in vorliegendem Fall indes nicht zu erkennen.“